



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 22.06.2005

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Erweiterung der bestehenden Kläranlage in Hahnbach Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	73
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Marktes Hahnbach innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach	73
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der VO (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte i. V. m. dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG); Vergraben von toten Heimtieren auf eigenem Grund	74
Einwohnerzahlen am 31.12.2004	76
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005	77
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 06.07.1997 (4. Änderungssatzung)	78
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe; Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 07.06.1997 (2. Änderungssatzung)	79
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe; Bekanntmachung über Gebührekalkulation	79
Übungsinformation des Luftwaffenamtes Köln; NATO-ÜBUNG „CLEAN HUNTER 2005“	79
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	80

**Vollzug der Wassergesetze;
Erweiterung der bestehenden Kläranlage in Hahnbach
Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPg)**

Der Markt Hahnbach betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 2550 Gemarkung Hahnbach eine Kläranlage und beabsichtigt diese zu erweitern. Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPg haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a UVPg ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 20.06.2005
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Marktes Hahnbach innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 13.06.2005

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

1. In die Stadt Sulzbach-Rosenberg, Gemarkung Großalbershof, werden aus dem Markt Hahnbach, Gemarkung Iber, umgegliedert die Flurstücke

<u>Fl.Nr.</u>	<u>Fläche in ha</u>
784/3	0,0068
785/4	0,0013

2. In den Markt Hahnbach, Gemarkung Iber, werden aus der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Gemarkung Großalbershof, umgegliedert die Flurstücke

<u>Fl.Nr.</u>	<u>Fläche in ha</u>
114/9	0,0129
114/10	0,0030
114/11	0,0055
114/12	0,0001
114/13	0,0187

§ 2

In den Umgliederungsgebieten tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 395 und Nr. 409, Gemarkung Iber des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen. Die genannten Veränderungsnachweise liegen beim Vermessungsamt Amberg auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Amberg, 13.06.2005
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig, Landrat

31/13.06.2005

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der VO (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte i. V. m. dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG); Vergraben von toten Heimtieren auf eigenem Grund

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Einzelne Heimtiere (Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden; dies sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Vögel) dürfen unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen vergraben werden.
2. Bedingungen und Auflagen:
 - 2.1 TSE-verdächtige Heimtiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde, sowie Heimtiere mit Tierseuchenverdacht oder an Tierseuchen erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden.
 - 2.2 Das Gelände muss für das Vergraben geeignet sein; der Platz zum Vergraben muss von der Kreisverwaltungsbehörde hierfür besonders zugelassen bzw. ausgewiesen sein („Kleintierfriedhof“) oder es handelt sich um eigenes Gelände des Vergrabenden.
 - 2.3 Heimtiere dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden.
 - 2.4 Die Heimtierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht, gemessen vom Rande der Grube an, bedeckt sind. § 26 (2), die §§ 32 und 34 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.
 - 2.5 Die Tierkörper sind unverzüglich nach den in der Genehmigung genannten Vorgaben zu vergraben. Das Lagern bzw. Zwischenlagern der Tierkörper ist nicht erlaubt.
 - 2.6 Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess der Körper nicht beeinträchtigt.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ist die Tierkörperbeseitigung neu geregelt worden. Das Vergraben von Heimtieren ist danach gemäß Art. 24 Abs. 1 der VO (EG) 1774/2002 genehmigungspflichtig.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Der Erlass der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) 1774/2002, wonach die Beseitigung von toten Heimtieren durch Vergraben zugelassen werden kann.

Da die Beseitigung von toten Heimtieren in Tierkörperbeseitigungsanstalten einen erheblichen Aufwand erfordert, ist es unter Abwägung aller Interessen und unter der Voraussetzung, dass die in der Ziffer 2 der Allgemeinverfügung genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten werden, vertretbar, für einzelne kleinere tote Heimtiere eine besondere Beseitigung durch Vergraben zu gestatten. Die Bedingungen und Auflagen sind erforderlich, um den Belangen des Wasserrechts bzw. des Tierseuchenrechts Rechnung zu tragen.

Die Bestimmung der Bekanntmachung (Ziffer 3) beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 4 BayVwVfG. Die Kostenentscheidung (Ziffer 4) beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schlossgraben 3 einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Amberg, den 14.06.2005

gez.

Armin Nentwig

Landrat

Einwohnerzahlen am 31.12.2004

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat in Ergänzung zu dem Statistischen Bericht A I 1 – vj. 4/04 ein Verzeichnis der Gemeinden mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2004 übersandt.

Mit der Bekanntgabe wird noch darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2004 gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 72) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7 a und 9 FAG sowie der Investitionszuschüsse für das Haushaltsjahr 2006 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Bevölkerungsstand am 31.12.2004

09371000 Gemeinde	Landkreis Amberg-Sulzbach	Oberpfalz Einwohner insgesamt
09371111	Ammerthal	2.054
09371113	Auerbach i.d.OPf., Stadt	9.163
09371116	Birgland	1.825
09371118	Ebermannsdorf	2.525
09371119	Edelsfeld	2.023
09371120	Ensdorf	2.289
09371140	Etzelwang	1.538
09371121	Freihung, Markt	2.687
09371122	Freudenberg	4.236
09371123	Gebenbach	944
09371126	Hahnbach, Markt	5.235
09371127	Hirschau, Stadt	6.257
09371128	Hirschbach	1.329
09371129	Hohenburg, Markt	1.717
09371131	Illschwang	2.042
09371132	Kastl, Markt	2.638
09371135	Königstein, Markt	1.805
09371136	Kümmersbruck	10.364
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2.808
09371144	Poppenricht	3.328
09371146	Rieden, Markt	2.957
09371148	Schmidmühlen, Markt	2.467
09371150	Schnaittenbach, Stadt	4.351
09371151	Sulzbach-Rosenberg, Stadt	20.704
09371154	Ursensollen	3.664
09371156	Vilseck, Stadt	6.548
09371157	Weigendorf	1.286
zusammen		108.784

31/14.06.2005

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.200,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** in Höhe von 18.700,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal = 9.537,00 EUR

Gemeinde Illschwang = 9.163,00 EUR

(2) Investitionsumlage

Die Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage abgedeckt.

Eine Investitionsumlage wird deshalb im Haushaltsjahr 2005 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Illschwang, 09.06.2005
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Wolf
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 30.05.2005/Az.: 941-31 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang in Illschwang, Am Dorfplatz 2 - Rathaus, Zimmer 7 - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Illschwang, 09.06.2005
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, S. 263), zuletzt geändert am 26.7.2004, (GVBl. 2004, S. 272) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabensatzung vom 07.06.1997 (4. Änderungssatzung)

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,62 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 5,20 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Neukirchen, den 16.06.2005
gez.
Schmid
1. Vorsitzender

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 17 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 07.06.1997 (2. Änderungssatzung)

§ 1

§ 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 16.06.2005

gez.

Schmid

1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe; Bekanntmachung über Gebührekalkulation

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwassergebühren der Gemeinden Etzelwang und Weigendorf sowie die Wasserverbrauchsgebühren des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe derzeit neu kalkuliert werden. Die Gebührensätze für die Abrechnungsperiode ab dem 01.07.2005 sind somit nur als vorläufig zu betrachten.

Verwaltungsgemeinschaft

Neukirchen, 17.06.2005

gez.

Scherbaum, Geschäftsstellenleiter

Übungsinformation des Luftwaffenamtes Köln; NATO-Übung „CLEAN HUNTER 2005“

LUFTWAFFENAMT

Abteilung Flugbetrieb

in der Bundeswehr

Köln, 14. Juni 2005

Telefon (0800) 8620 730

NATO - ÜBUNG „CLEAN HUNTER 2005“

Die NATO-Übung „CLEAN HUNTER 2005“ wird in der Zeit vom 27. Juni bis 08. Juli 2005 durchgeführt.

„CLEAN HUNTER 2005“ ist die einzige im Jahr 2005 stattfindende NATO-Großübung, die sowohl für Verbände als auch für NATO-Kommandobehörden ein Üben innerhalb eines umfangreichen, multinationalen Teilnehmerfeldes ermöglicht. Sie ist neben den Übungen „BATTLE GRIFFIN 2005“ und „ELITE 2005“ eine der Schwerpunktübungen der Luftwaffe. Der fliegerische Teil der Übung findet in den Lufträumen der Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen und Tschechien statt. Einheiten und fliegende Verbände der vorgenannten Staaten sowie aus Ungarn, Italien, Spanien, der Türkei, Griechenland, Kanada und den USA beteiligen sich an der Übung. Ziele der Übung sind unter anderem die Nutzung der ver-

bandsübergreifenden taktischen Übungsmöglichkeiten, die Aus- und Weiterbildung von Luftfahrzeugbesatzungen der Luftwaffe in ihrer Einsatzrolle im multinationalen Verbund und der Einsatz von Flugabwehr-Raketen-Kräften und Kräften des Einsatzführungsdienstes in komplexen Übungsszenarien der Luftwaffe.

Während der Übung werden Einsätze unter Einhaltung der national geltenden Flugbetriebsbestimmungen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr geflogen. Die Hauptflugzeiten sind zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr geplant. An den Freitagen, 01. und 08. Juli 2005, beschränkt sich der Flugbetrieb auf den Vormittag. Am Wochenende findet kein militärischer Flugbetrieb im Rahmen der Übung „CLEAN HUNTER 2005“ statt.

Im begrenzten Umfang werden im deutschen Luftraum auch Tiefflüge mit einer Mindestflughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung durchgeführt, wobei in der Zeit von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr keine Flüge mit Strahlflugzeugen unterhalb einer Flughöhe von 1500 Fuß (ca. 450 m) über Grund gestattet sind. Bei der Planung der Übung wurde darauf geachtet, Kumulationen so weit wie möglich zu vermeiden. Diesem Vorhaben sind neben der hohen Anzahl beteiligter Luftfahrzeuge aufgrund der Luftraumstruktur Grenzen gesetzt. Für alle militärischen Flugplätze Deutschlands ist darüber hinaus mit einem erhöhten Flugaufkommen zu rechnen.

Zum Einsatz kommen neben den Jagd- und Jagdbomberflugzeugen auch größere Aufklärungsflugzeuge und Luftbetankungsflugzeuge. Die integrierten Übungen der Land- und Seestreitkräfte werden durch eine breite Palette von Hubschraubern und Transportflugzeugen unterstützt.

Für die Medien werden rechtzeitig vor Beginn der Übung Presseveröffentlichungen erfolgen. Informationen zu den Flugbewegungen werden auf der Internetseite des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr ebenso zur Verfügung gestellt wie unter den Internet-Adressen www.Luftwaffe.de und www.daec.de/flusi/uebungen.htm.

Alle Nutzer des Luftraumes der Bundesrepublik Deutschland werden angehalten, sich vor Antritt des Fluges über die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen (NOTAMS, VFR Bulletin sowie AIP) zur Übung „CLEAN HUNTER 2005“ zu informieren, um die Sicherheit im Luftraum für sich, aber auch für die Übungsteilnehmer, zu gewährleisten. Luftwaffenamt - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr überwacht den Flugbetrieb der Übung „CLEAN HUNTER 2005“ gemäß Auftrag schwerpunktmäßig je nach Planung der fliegerischen Vorhaben. Zum Einsatz kommen dabei das Tiefflugüberwachungssystem SKYGUARD und die Radardatensichtsysteme der Agentur Eurocontrol (CIMA CT).

Eine Vermeidung von Überflügen über bewohntem Gebiet wird angestrebt, aber die hohe Besiedlungsdichte der Bundesrepublik Deutschland macht nahezu es unmöglich, den notwendigen Flugbetrieb ohne jegliche Lärmbelastung für die Bevölkerung durchzuführen. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Anfragen können über das kostenfreie Bürgertelefon oder schriftlich an das Luftwaffenamt - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr - herangetragen werden:

Luftwaffenamt
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne Wahn 501/ 11
Postfach 90 61 10
51127 Köln

Fax: (02203) 908 – 2776
Bürgertelefon: 0800 – 8620 730
Internet: www.luftwaffe.de

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V05 – 150)	01.07.2005 – 31.07.2005	nördl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/13.06.2005